

Der Betriebsarzt informiert

Noroviren in Kindertagesstätten

Noroviren (früher: Norwalk-like-Viren) sind eine der häufigsten Ursachen akuter Magen-Darm-Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertagesstätten, Alten-, und Pflegeheimen und in Krankenhäusern. Sie verbreiten sich in der Regel so rasant, dass Kinder, aber auch das Personal erkranken. Die Infektion kann das ganze Jahr über auftreten, in den Wintermonaten ist sie aber besonders häufig zu beobachten. Vor allem in den letzten Jahren haben solche Ausbrüche in Deutschland stark zugenommen.

Krankheitsverlauf und Behandlungsmöglichkeiten

Etwa 10 bis 50 Stunden nach der Infektion treten starke Übelkeit, heftiges Erbrechen und starker Durchfall auf. Zusätzlich können die Beschwerden von (meist nur leichtem) Kopfschmerzen, Fieber und Schüttelfrost sowie einem ausgeprägten Krankheitsgefühl begleitet sein. Nach etwa 12 bis 60 Stunden klingen die Symptome von selbst ab.

Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gibt es nicht. Es muss vor allem auf körperliche Schonung (Bettruhe) und genügend Flüssigkeitszufuhr geachtet werden.

Noroviren sind hochinfektiös und werden in großer Zahl über den Stuhl und über Erbrochenes ausgeschieden. Der wichtigste Übertragungsweg ist der von Mensch zu Mensch: hauptsächlich fäkal-oral (über den Stuhl des Menschen) oder über die Luft (mittels virushaltiger Aerosole beim Erbrechen). Diese Übertragungswege begünstigen die sehr rasche Infektionsausbreitung.

Aber auch mit den Keimen verunreinigte Lebensmittel (vor allem Salate, Krabben, Muscheln etc.) oder Trinkwasser können Ausbrüche auslösen. Die Ansteckungsgefahr ist während der akuten Erkrankungsphase am größten. Nach Abklingen der akuten Symptome kann das Virus noch mindestens 72 Stunden ausgeschieden werden, in Einzelfällen auch länger.

Wer ist gefährdet?

Grundsätzlich gefährdet sind alle Personen, die Umgang mit Infizierten haben oder mit ihnen dieselben Einrichtungen (Toiletten etc.) benutzen, aber auch Küchen- und Reinigungspersonal.

Wie kann eine Infektion im Vorfeld verhindert werden?

Eine Impfung steht nicht zur Verfügung. Deshalb ist die Händedesinfektion die wichtigste präventive Maßnahme überhaupt. Wichtig ist auch die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln in Gemeinschaftseinrichtungen und Küchen. Insbesondere Gerichte mit Fisch und Meeresfrüchten sollten gut durchgegart sein, damit eine Übertragung durch kontaminierte Speisen vermieden wird. Matratzen und Wickelaufgaben sollten generell wisch- und desinfizierbar sein. Die Beschäftigten sollten über die Erkrankungen informiert sein und die notwendigen Materialien (Desinfektionsmittel, Atemschutzmaske, Schürzen, etc.) sollten vorgehalten werden. Für die Anwendung der Flächendesinfektionsmittel ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Wie kann im Falle einer Erkrankung die Ausbreitung des Virus werden?

- Das erkrankte Kind bzw. die erkrankte Mitarbeiterin muss zu Hause bleiben..
- Kontaminierte Flächen (z. B. mit Erbrochenem) sind sofort nach Anlegen einer Schürze, von Schutzhandschuhen und einer Schutzmaske (FFP 1) gezielt desinfizierend zu reinigen.
- Alle Kontaktflächen inkl. Türgriffe sind täglich (in Sanitärbereichen ggf. häufiger) mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel einer Wischdesinfektion zu unterziehen.
- Die Matratze der Kinder sollten desinfizierend gereinigt werden. Matratzen ohne Bezüge, die mit Erbrochenem verschmutzt sind, sollten entsorgt werden.
- Alle Spielzeuge werden desinfiziert oder bei 60 Grad gewaschen.

- Wäsche wird gesondert von anderer Wäsche gesammelt und der Wäscherei zugeführt (dabei Staubbildung vermeiden) und mit mindestens 60 °C gewaschen
- Abfälle (auch Einmalhandschuhe, Schürzen etc.) werden gesondert gesammelt und verschlossen dem Hausmüll zugeführt
- Beschäftigte werden bei den geringsten Anzeichen einer Erkrankung von ihrer Arbeit freigestellt. Die Arbeit sollte frühestens 48 Stunden nach dem Ende der Symptome wieder aufgenommen werden. Nach §34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen erkrankte Personen nicht in Lebensmittelberufen arbeiten und keine betreuenden Tätigkeiten in Gesundheitseinrichtungen ausüben.
- Erkrankte Kinder dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Eltern sollten auf das Ansteckungsrisiko und die Übertragungswege (Mensch-zu-Mensch- als Schmier- oder Tröpfcheninfektion) hingewiesen werden und zur korrekten Händedesinfektion angehalten werden.
- Auch die Kinder sollen nach dem Toilettengang Hände desinfizieren.
- Die Wickelaufgaben müssen nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

Welche Hygienemaßnahmen sind bei einem Ausbruch der Erkrankung erforderlich?

Übertragungswege und Schutzmaßnahmen müssen allen Beschäftigten (einschließlich Reinigungspersonal) und auch Mitarbeitern von Fremdfirmen bekannt sein. Der wichtigste Schutz ist die unbedingte Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen, besonders der korrekten Händehygiene. Dies bedeutet:

- Beim Kontakt mit erkrankten Kindern müssen grundsätzlich Handschuhe und Schutzkittel getragen werden; bei erbrechenden Kindern ist das Tragen einer Mund-Nasenschutzmaske notwendig, (Atemschutzmasken FFP 3)
- Die Händehygiene muss besonders intensiv erfolgen, d.h. die Hände sind nach jedem Kontakt mit kranken Kindern mit einem viruswirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren (z.B. Desderman N oder Sterillium Virugard oder Softa-Man acute 2 Minuten einwirken lassen). Das Gleiche gilt nach dem Toilettenbesuch bzw. Hilfestellung beim Toilettengang, auch dann, wenn Einmalhandschuhe getragen wurden.
- die Toiletten, Flächen, Türklinken usw. müssen gründlich gereinigt und ggf. mit einem viruswirksamen Mittel gemäß Herstellerangaben bzw. Betriebsanweisung desinfiziert werden (z.B. Descosept AF, Kohrsolin FF, Bacillol AF oder Dismozon pur 1%). Bei Tätigkeiten mit solchen Desinfektionsmittelkonzentraten, müssen eine Schutzbrille und Schutzhandschuhe (Butyl-/Nitritkautschuk DIN EN 374) getragen werden. Das Personal bzw. der Reinigungsdienst muss entsprechend geschult bzw. unterwiesen werden.
- Es sollte auf eine strenge Trennung der Gruppen geachtet werden.

Meldepflicht

Der Krankheitsverdacht und die Erkrankung an einer akuten infektiösen Gastroenteritis muss nach dem IfSG dem Gesundheitsamt gemeldet werden, wenn die erkrankte Person Umgang mit Lebensmitteln hat (§42) oder wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, die den Verdacht nahe legen, dass es sich um eine Epidemie handeln könnte. Zusätzlich gilt die Meldepflicht für Labors, die Noroviren direkt aus dem Stuhl nachweisen (§7 IfSG).

Internetadressen

www.nlga.niedersachsen.de Stichwort „Infektionskrankheiten/Krankheitserreger“: Informationen auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes

www.rki.de, Stichwort „Infektionskrankheiten A-Z/Noroviren“: Informationen auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts

www.sozialministerium.hessen.de, Suchbegriff „Noroviren“: insbesondere „Maßnahmen bei Ausbrüchen in Krankenhäusern und Einrichtungen der stationären Pflege“